

VDB-Positionspapier – Blei Blei und Bleiverbindungen in Munition



Einleitung

Der Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V. (VDB) besteht seit 1949. Wir sind Berufs- und Interessenverband unserer annähernd 1.600 Ordentlichen und Außerordentlichen Mitgliedsunternehmen, der Waffenfachhandels- und Büchsenmacher(meister)betriebe.

Der VDB versteht sich als Schnittstellenverband des Handels und des Handwerks mit der Lieferanten- und der Kundenseite. Denn der Fachhändler kauft Produkte bei Herstellern, Großhändlern, Importeuren (Lieferanten) ein, um sie sowohl an Endverbraucher mit waffenrechtlicher Erwerbserlaubnis (Sportschützen, Jäger, Waffensammler oder Traditionsschützen) als auch an Endverbraucher ohne waffenrechtliche Erlaubnis (Airsoft- oder Paintballsportler, Reenactor, Käufer freier Abwehrmittel, Käufer oder Sammler von (Taschen)messern, Stahlwaren, SRS-Waffen oder Dekorationswaffen, sowie Outdoorbegeisterte oder andere Interessierte) weiterzuverkaufen.

Für viele unserer Mitgliedsunternehmen bildet der Verkauf von Jagd- und Sportmunition einen wesentlichen Grundstock ihrer Existenz.

Angestrebtes Bleiverbot

Im Frühjahr 2021 veröffentlichte die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) einen [Bericht](#), in dem sie weitere Beschränkungen bezüglich der Verwendung von Blei in Munition vorschlägt.

Bereits im November 2020 stimmte das Europäische Parlament dem Verbot von Bleischrotmunition zu ([EU-Verordnung 2021/57](#)), welches ab dem 15. Februar 2023 das Mitführen und Verschießen von Bleimunition in Feuchtgebieten verbietet.

Die möglichen, zukünftig geplanten, weiteren Beschränkungen der ECHA sehen ein grundsätzliches Verbot der Verwendung von bleihaltiger Munition für das Sportschießen und die Jagd vor.

Derzeit sollen laut ECHA alle geschlossenen (Raum-)Schießanlagen von Verwendungsbeschränkungen ausgenommen sein, sofern min. 90 % des Bleis recycelt werden. Auf den [ECHA-Seiten](#) finden sich dazu Ausführungen im Rahmen des „[Annex XV report](#)“ und dem dazugehörigen „[Annex](#)“.

Die Regelungen sollen nach der Veröffentlichung im Europäischen Gesetzblatt (geplant in der zweiten Jahreshälfte 2023) mit Übergangsfristen von 18 Monaten (Kugelkaliber über 5,6mm) bzw. fünf Jahre (Schrotmunition und Kugelkaliber unter 5,6mm) in Kraft treten.

Der Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler sieht bei einer weiteren Einschränkung oder einem Verbot von bleihaltiger Munition erhebliche Marktprobleme, auf welche wir im Folgenden hinweisen.

Jagdliche Tötungswirkung

Häufig ist die Tötungswirkung der bleifreien Jagdmunition, aufgrund unterschiedlicher Materialeigenschaften und Geschosskonstruktionen, geringer als die der bleihaltigen. Dies kann unnötiges Tierleid zur Folge haben. Daher muss die Verfügbarkeit von bleifreier Jagdmunition mit zuverlässiger Tötungswirkung bei den Gesetzesinitiativen stark berücksichtigt werden. Hier müssen entsprechend lange Übergangsvorschriften noch weitere Forschung ermöglichen, die auf eine Verbesserung der Tötungswirkung abzielt.

VDB-Positionspapier – Blei

Blei und Bleiverbindungen in Munition



Fehlende Präzision bei Diabolos und Kleinkalibermunition

Seit Jahren forschen Munitionshersteller weltweit bereits an Alternativen zu Blei in Munition und entsprechenden Geschosskonstruktionen. Bisher konnte aber noch kein Stoff bzw. Stoffverbindung gefunden werden, welcher dieselben Eigenschaften wie Blei aufweist, um die erforderliche Präzision zu erreichen. Besonders Randfeuermunition für Kleinkaliberwaffen sowie Geschosse für Druckluftwaffen (Diabolos) sind davon besonders betroffen.

Bei den betroffenen Wettkampfklassen wird die Zielauswertung auf die erste Nachkommazahl ausgewertet, um Sieger zu ermitteln. Präzision im Schießsport wird durch den Streukreis der Munition definiert (Streukreis: mehrmaliges Schießen mit gleichen Parametern auf eine Zielscheibe; anschließend wird der Durchmesser der Treffer gemessen). Bei der derzeit fehlenden Präzision von Bleialternativen würde zukünftig das Glück über Sieg und Niederlage entscheiden.

Die vorgeschlagenen Übergangsfristen von 18 Monaten bei Büchsenpatronen mit einem Geschossdurchmesser von $\geq 5,6\text{mm}$ und 5 Jahren bei Schrotmunition ist für die Forschung und Entwicklung von alternativen Materialien und Geschosskonstruktionen zu kurz bemessen. Den Herstellern muss hierfür eine generelle Übergangsfrist von mindestens 5 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes eingeräumt werden.

Internationale Wettkämpfe

Um international wettbewerbsfähig bleiben zu können, müssen Athleten mit der Munition trainieren, welche bei den Wettkämpfen verwendet wird. Derzeit sind im wichtigsten sportlichen Drittland USA keine Aktivitäten bekannt, die eine langfristige Umstellung auf bleifreie Alternativmunition vorsehen. Durch die Verwendung unterschiedlicher Munitionsarten (und der damit verbundenen unterschiedlichen physischen Eigenschaften) entsteht ein entscheidender Wettbewerbsnachteil, welcher den Anschluss zur Weltspitze nachteilig beeinträchtigt. Daher müssen die nationalen und internationalen Schießsportverbände bei möglichen Einschränkungen involviert werden, um entsprechend langfristig planbare Umstellungen von Regelungen der betroffenen Disziplinen zu projektieren.

Nationale Wettkämpfe

In den Sportordnungen der neun anerkannten [Schießsportverbände](#) wird teilweise die zu verwendende Munition vorgegeben. Bei einer Umstellung auf alternative Munitionsarten müssen die Sportordnungen umgeschrieben und angepasst werden. Die Verbände benötigen in diesem Falle ebenfalls eine entsprechend lange Übergangsfrist.

Finanzierung (Schießstandsanieuerung/-umrüstung)

Um zukünftig auf alternative Munition umstellen zu können, müssen die betroffenen Schießstände saniert und entsprechend auf die Verwendbarkeit für neue Munitionsarten umgerüstet werden. Die Sanierung von Schießständen und die Entsorgung des mit Blei kontaminierten Materials wird sehr viel Zeit und finanzielle Mittel erfordern. Hierbei sei erwähnt, dass die Entsorgung von bleihaltiger Erde nur unter schwierigsten Umständen auf Deponien zu realisieren ist (Kapazitäts- & Kostenproblematik). Auch die Um- und Aufrüstung – insbesondere bei offenen Flintenschießständen (Schrotmunition) kostet in der Regel einen mittleren sechsstelligen Betrag.

Die größte Zahl der Schießstände wird von ideellen Vereinen unterhalten. Diese unterliegen in der Regel der Gemeinnützigkeit. Der erhebliche finanzielle Aufwand wird vom Großteil der Vereine nicht aus

VDB-Positionspapier – Blei Blei und Bleiverbindungen in Munition



eigener Kraft zu leisten sein. Werden Vereine bei einer Sanierung nicht unterstützt, dann droht eine bundesweite Schließungswelle der Schießstände, was die Entziehung der Existenzgrundlage der Vereine zur Folge haben würde. Der wissenschaftliche Dienst hat bereits 2008 eine Ausarbeitung „[Bedeutung der Vereine... für die demokratische Grundordnung](#)“ veröffentlicht, so dass ein Wegfall eines ganzen Vereinsbereichs nicht tolerabel ist.

Den Schießstandbetreibern ist eine Übergangsfrist von mindestens 10 Jahren einzuräumen, um die Stände zu sanieren und die erforderlichen Umbaumaßnahmen umzusetzen, damit dort mit alternativen Munitionskonstruktionen weiter geschossen werden kann.

Bund und Länder müssen die Schießstandbetreiber finanziell unterstützen. Dies muss in Form einer Kombination von Zuschüssen und langfristig zu gewährenden, zinslosen Darlehen (min. 30 Jahre) erfolgen. Diese Darlehen müssen vom Staat besichert werden, sodass jeder Schützenverein davon Gebrauch machen kann. Der Gesetzgeber muss einen festen Zuschuss pro Schießstand zur Sanierung dazugeben – ohne große bürokratische Hürden oder Anforderungen.

Entschädigung

Bei einer Umstellung auf alternative Munition wird es den Vereinen, Gewerbetreibenden und Privatpersonen nicht immer möglich sein, bleihaltige Munition in Gänze zu verkaufen oder aufzubrauchen. Im Falle des Verbotes muss den Besitzern ein möglichst hoher Anreiz zur Umstellung auf Alternativen und Abgabe von bleihaltiger Munition unterbreitet werden. So kann trotz der Übergangsfristen ein schnellerer Umstieg erreicht werden. Ein Verbot von bleihaltiger Munition ohne entsprechende Entschädigung käme einer Enteignung gleich. Daher ist eine marktpreisorientierte Entschädigungsregelung gesetzlich zu verankern, damit der Markt nach Ablauf von Übergangsfristen einen entsprechenden Anreiz hat, die bleihaltige Munition abzugeben – und damit fachgerecht und kostenfrei entsorgen zu lassen.

Systemverträglichkeit von Jagd- und Sportwaffen

Beim Einsatz härterer Materialien bei Geschossen und Schrotten im Vergleich zu Blei werden die verwendeten Waffen einer höheren Belastung unterworfen. Sowohl der Abrieb in den Läufen, als auch die höhere Beanspruchung der Verschlüsse durch erhöhten Gasdruck werden die Nutzungsdauer von Jagd- und Sportwaffen deutlich verkürzen. Dies ist unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit kontraproduktiv.

Waffen, welche nicht für die Verwendung von alternativen Munitionsarten geeignet sind und durch technische Veränderungen auch nicht umgebaut werden können, verlieren ihren Wert. Betroffen davon sind zum einen Privatpersonen und zum anderen Büchsenmacher und der Waffenfachhandel, welche teilweise eine größere Anzahl solcher Waffen in ihrem Bestand haben.

Privatpersonen und Gewerbetreibende müssen für nicht mehr verwendbare Munition und Waffen entschädigt werden. Hierfür sind ebenfalls Entschädigungswerte festzusetzen, die sich an den Marktpreisen vor dem Verbot orientieren müssen.

Ausnahme für Historische Waffen und deren Nachbildungen

Historische Schusswaffen und deren Nachbildungen müssen auch zukünftig mit bleihaltiger Munition geschossen werden dürfen, da ansonsten die Gefahr besteht, dass Waffen aufgegeben werden und so

VDB-Positionspapier – Blei

Blei und Bleiverbindungen in Munition



nicht für die nachfolgenden Generationen erhalten bleiben. Dieser kulturhistorische Verlust wäre monetär nicht zu erfassen.

Ausnahme für Museen, Sammler, Sachverständige, wissenschaftliche Einrichtungen oder KMB-Dienste

Bleihaltige Munition ist regelmäßig Bestandteil von Sammlungen und Gegenstand von forensischen Untersuchungen oder anderen Forschungsgebieten. Auch private Unternehmen der Kampfmittelbeseitigung benötigen, genauso wie Dienststellen der Polizeien oder Bundeswehr, zur Ausbildung oder als Referenz bleihaltige Munition. Daher ist hier eine generelle Ausnahme für die betroffenen Personengruppen vorzusehen, so dass diese weiterhin, auch grenzüberschreitend, bleihaltige Munition oder Geschosse erwerben, besitzen, überlassen und verwenden können. Zu beachten ist hier, dass es sich nicht zwingend um Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse handeln muss, da in vielen Sammlungen oder musealen Ausstellungen oft die entsprechenden Treibladungsmittel entfernt sind.

Allgemeine Besitzstands- und Handelserlaubnis

Allen gewerblichen Erlaubnisinhabern (§ 21 WaffG) muss nicht nur der Besitzstand gesichert werden, sondern auch weiterhin der Handel mit bleihaltiger Munition erlaubt sein, um vorgenannte Personengruppen (Museen, Sammler, Sachverständige, wissenschaftliche Einrichtungen) oder Dienststellen (Polizeien, Zoll, SEKs) weiterhin mit der benötigten Munition versorgen zu können.

Ausnahmen für geschlossene, teilgeschlossene & offene Schießstände

Die bereits von der ECHA vorgesehenen Ausnahmen für Munitionsverwendungen im Innenbereich muss auf alle Schießstände erweitert werden, sofern der Betreiber durch ein Gutachten eines Schießstandsachverständigen nachweisen kann, dass mindestens 75 % der verbrauchten Geschosse und Schrote aufgefangen und recycelt werden können.

Fazit

Seit Jahrhunderten entwickeln Munitionshersteller praxistaugliche Munition im Hinblick auf Präzision, Tötungswirkung, Systemverträglichkeit und Hintergrundgefährdung und es wird kontinuierlich an Weiterentwicklungen gearbeitet.

Seit Beginn der Diskussion über alternative Werkstoffe zu Blei arbeiten Hersteller mit Hochdruck daran Lösungen zu finden, die praxistauglich sind. Eine kurzfristige Umsetzung des Vorschlages der ECHA ist nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich. Die Übergangsfristen müssen deutlich verlängert und betroffene Eigentümer entsprechend entschädigt werden.

Neben der EU-weiten Umsetzung sind die internationalen Wettkampfdisziplinen zu berücksichtigen, damit auch zukünftig „der Bessere gewinnt“.